

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6.

Marienwerder, den 7. Februar 1883.

1883.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. Mts. will Ich, und zur Genehmigung des anliegenden Erhebungstariffs unter Abänderung der Ordre vom 17. Dezember 1821, hierdurch ertheilen.
 Ihnen die Ermächtigung zur Genehmigung des Beschlusses des Provinziallandtages der Provinz Brandenburg wegen Tilgung des Restes der Neumärkischen Kriegsschulden in der Amortisationsperiode 1883/92
 Berlin, den 4. Dezember 1882.
 gez. Wilhelm.

Tarif

für die Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer in der Amortisationsperiode 1883/92.

Stufe.	Bei einem Einkommen von M.	Betrag der Staats- klassen- und Einkommensteuer jährlich.		Betrag der Kriegsschuldensteuer monatlich.		Betrag der Kriegsschuldensteuer jährlich.		Bemerkungen. Prozentzahl der Staatsklassen- und Einkommensteuer.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
Klassensteuer								
1	420	3	—	—	1	—	12	8 %
	mehr als							
2	660	6	—	—	4	—	48	8 %
3	900	9	—	—	6	—	72	8 %
4	1050	12	—	—	8	—	96	8 %
5	1200	18	—	—	12	1	44	8 %
6	1350	24	—	—	16	1	92	8 %
7	1500	30	—	—	20	2	40	8 %
8	1650	36	—	—	24	2	88	8 %
9	1800	42	—	—	28	3	36	8 %
10	2100	48	—	—	32	3	84	8 %
11	2400	60	—	—	40	4	80	8 %
12	2700	72	—	—	50	6	—	8,33 %
Einkommensteuer								
1	3000	90	—	—	65	7	80	8,66 %
2	3600	108	—	—	80	9	60	8,88 %
3	4200	126	—	—	95	11	40	9,04 %
4	4800	144	—	1	10	13	20	9,16 %
5	5400	162	—	1	25	15	—	9,25 %
6	6000	180	—	1	40	16	80	9,33 %
7	7200	216	—	1	70	20	40	9,44 %
8	8400	252	—	2	—	24	—	9,52 %
9	9600	288	—	2	30	27	60	9,58 %
10	10800	324	—	2	60	31	20	9,62 %
11	12000	360	—	2	90	34	80	9,66 %
12	14400	432	—	3	50	42	—	9,72 %
13	16800	504	—	4	10	49	20	9,76 %
14	19200	576	—	4	70	56	40	9,79 %
15	21600	648	—	5	30	63	60	9,81 %

Stufe.	Bei einem Einkommen von	Betrag der Staats- klassen- und Ein- kommensteuer jährlich.			Betrag der Kriegsschuldensteuer			Bemerkungen. Prozentsatz der Staatsklassen- und Einkommensteuer.		
		M.	M.	Pf.	monatlich.	M.	Pf.			
16	25200	756	—		6	20	74	40	9,84 %	
17	28800	864	—		7	10	85	20	9,86 %	
18	32400	972	—		8	—	96	—	9,88 %	
19	36000	1080	—		9	—	108	—	10 %	
20	42000	1260	—		10	50	126	—	10 %	
21	48000	1440	—		12	—	144	—	10 %	
22	54000	1620	—		13	50	162	—	10 %	
23	60000	1800	—		15	—	180	—	10 %	
24	72000	2160	—		18	—	216	—	10 %	
25	84000	2520	—		21	—	252	—	10 %	
26	96000	2880	—		24	—	288	—	10 %	
u. s. w.									u. s. w. mit 10 % der Staatsseinkommensteuer.	

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Nachdem die Vertretung des Kreises Dt. Krone, Regierungsbezirks Marienwerder, auf dem Kreistage vom 19. April 1882 beschlossen hat,

zur Deckung der durch den Bau der Eisenbahn von Schneidemühl nach Dt. Krone und der Kreischausseen von Zippnow nach Jastrow und von Märk. Friedland nach Falkenberg erwachsenen Kosten aus dem Reichs-Invaliden-Fonds ein Darlehn in Höhe von 180.000 Mark aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung:

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscheinen versehene, sowohl Seitens des Gläubigers, als auch Seitens des Kreises unkündbare Anleihecheine in einem Gesamt-Nennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleich kommt, also von höchstens 180.000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse des Gläubigers noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihecheinen bis zum Höchstbetrage von 180.000 Mk. — in Buchstaben: Einhundertachtzigtausend Mark — durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Anleihecheine sind in Abschritten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darlehens beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung vom Jahre 1883 ab jährlich mit wenigstens Eins und höchstens Sechs vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals, unter Zu-

wachs der Zinsen von den getilgten Schuldbrägen, zu tilgen.

Unsere Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihecheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Übertragung des Eigentums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihecheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1883.

(I. S.) **Wilhelm.**

gegz. von Puttkamer. Maybach. Scholz.
Privilegium wegen eventueller Ausfertigung
auf den Inhaber lautender Kreisanleihe-
scheine des Kreises Dt. Krone im Betrage
von 180.000 Mark.

Provinz Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.
Anleihechein
des Kreises Deutsch Krone.

IV. Ausgabe.
Buchstabe . . . Nr. über Mart
Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen
Privilegiums vom 3. Januar 1883.
(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder
vom . . . ten für 188 . Nr. . . Seite . . .
und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . . laufende
Nummer . . .)

Auf Grund des von dem Bezirksrathe des Regierungsbezirks Marienwerder unter dem 15. Juli 1882 bestätigten Beschlusses des Kreistags des Kreises Deutsch Krone vom 19. April 1882 wegen Aufnahme einer

Schuld von 180 000 Mark aus dem Reichs-Invalidenfonds bekannt sich der Kreis-Ausschuss Namens des Kreises Dt. Krone durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl Seitens des Gläubigers als auch Seitens des Schuldners unkündbare Beschreibung zu einer Darlehnsschuld von Mark, welche an den Kreis baar bezahlt werden und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 180 000 Mark erfolgt vom Jahre 1883 ab nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verlosung der Anleihecheine aus einem Tilgungsfonds, welcher jährlich mit Eins vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuld beträgen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht vom Jahre ab in dem Monate Juni jeden Jahres.

Dem Kreise bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen um höchstens fünf vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu.

Die jährlichen Tilgungsraten werden auf 500 bzw. 200 Mark abgerundet.

Die ausgelosten Anleihecheine werden am 1. Januar des der Ausloosung folgenden Jahres eingelöst und unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermin in dem Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder und in dem Dt. Krone Kreisblatt oder in den an die Stelle dieser Blätter tretenden Organen, außerdem in einer zu Berlin und in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen, diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinscheine und die ausgelosten Anleihecheine.

Bis zu dem Tage, wo solcher Gestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine beziehungsweise dieses Anleihecheines bei der Kreis-Kommunalkasse in Deutsch Krone und den in den vorgedachten Blättern bekannt gemachten Einlösungsstellen in Berlin und Danzig und zwar auch in der

nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihecheine sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gefündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjährten zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihecheine erfolgt nach Vorchrift der §§ 838 und slgde. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281).

Zinscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung des Anleihecheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihecheine sind 10 halbjährige Zinscheine bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben; die ferneren Zinscheine werden für fünfjährige Zeitschnitte ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der der älteren Zinscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihecheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geübt ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Deutsch Krone, den ten 188 .

Der Kreisausschuss des Kreises Deutsch Krone.

(Unterschriften.)

Anmerkung. Die Anleihecheine sind außer mit den Unterschriften des Landrats und zweier Mitglieder des Kreisausschusses mit dem Siegel des Landrats zu versehen.

Provinz Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Zinschein

Reihe

zum Anleihechein des Kreises Deutsch Krone IV. Ausgabe Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark zu vier vom Hundert Zinsen über . . . Mt. . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am 1. Januar 18 . . (bezw. 1. Juli 18 . .) und späterhin die Zinsen des vorbenannten Kreisanleihecheins für das Halbjahr vom . . ten . . . bis . . ten . . . mit . . . Mt. . . Pf. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Deutsch Krone oder bei den öffentlich bekannt zu machenden Einlösestellen in Berlin und Danzig.

Deutsch Krone, den . . ten . . . 18 . .

Der Kreisausschuss des Kreises Deutsch Krone.
(Unterschriften.)

Dieser Zinschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinschein mit der eigenhändigen Namensunterchrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Anweisung
zum Kreisanleihechein des Kreises Deutsch Krone IV. Ausgabe Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihechein die . . Reihe von Zinscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Deutsch Krone oder bei den öffentlich bekannt zu machenden Stellen in Berlin und Danzig, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihecheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Deutsch Krone, den . . ten . . . 18 . .

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Deutsch Krone.
(Unterschriften.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterchrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . ter Zinschein | . . ter Zinschein

Anweisung

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

Bekanntmachung.

Postaufträge nach der Schweiz.

Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung sind Postaufträge mit dem Vermerk „Zum Protest“ oder „Sofort zum Protest“ nunmehr nach sämtlichen Kantonen der Schweiz zulässig.

Berlin W., den 26. Januar 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

2)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe XIX. zu den Staatschuldcheinen, Reihe VIII. zu den Prioritätsaktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII. zu den Stammatien der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinscheine Reihe XIX. Nr. 1 bis 8 zu den Staatschuldcheinen vom Jahre 1842, Reihe VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Ser. I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Stammatien der Münster-Hammer Eisenbahn nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 4. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Schuldgattung abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formu-

lare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsshcheinreihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 10. November 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydon. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. April 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Beigeordneten August Zander zu Schweb zum Standesbeamten-Stellvertreter für den aus der Stadt Schweb und der Ortschaft Kranichsfelde gebildeten Standesamtsbezirk, an Stelle des bisherigen Beigeordneten Bauer daselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Januar 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12. September 1874 und 22. August 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des bisherigen 3. Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Hohenkirch Kreises Strasburg, Rechnungsführers Guido Kretschmar zu Gut Gollub zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk Gollub desselben Kreises an Stelle des von Gut Gollub verzogenen Rechnungsführers Bolesta und

2. des Lehrers Krykant zu Gorzeniza zum 2. Standesbeamten - Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gorzeniza desselben Kreises hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Januar 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. November 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenbesitzers Albrecht Dörfer zu Neugolz zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Neugolz im Kreise Dt. Krone, an Stelle des von dort verzogenen Mühlenbesitzers Kühl, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Januar 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Christ zu Firchau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Firchau im Kreise

Schlochau an Stelle des verstorbenen Lehrers Buchholz zu Buchholz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Januar 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Juli 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Böhm zu Pronikau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pronikau im Kreise Löbau, an Stelle des verstorbenen Lehrers Fiebel daselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Januar 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Nachstehende

8) Bekanntmachung.

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen.

Vom 23. Dezember 1882.

Der Bundesrat hat beschlossen, dem § 11 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Central-Blatt Seite 761) die nachstehende Bestimmung hinzuzufügen:

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Censuren „sehr gut“, „gut“, „genügend“ zu bezeichnen.

Berlin, den 23. Dezember 1882.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Bosse.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 16. Januar cr. dem Pferdemarkt-Komitee zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst abzuhalrenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden &c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereich der Monarchie abzusehen.

Marienwerder, den 27. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat mittelst Erlasses vom 22. Januar cr. dem Komitee für den Marienburger Luxus - Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im Frühjahre dieses Jahres daselbst abzuhalrenden Marktes für Luxus-pferde eine öffentliche Verloosung von Pferden, Fahr- und Reit-Utensilien zu veranstalten und die Loose innerhalb der Provinz Westpreußen zu vertreiben. Es dürfen indeß nicht mehr als 20,000 Loose zum Preise von 3 Mark für jedes Los ausgegeben werden, da diese Anzahl mit Rücksicht auf den bisherigen Absatz ausreichend erscheint.

Marienwerder, den 30. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die Kreishierarztsstelle des Kreises Dt. Krone ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Dualisierte Thierärzte fordere ich hierdurch auf, sich unter

Einreichung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs innerhalb 6 Wochen bei mir um die qu. Stelle zu bewerben.

Marienwerder, den 29. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

12) Der taubstumme Sohn des Kathners Joseph Knapinski zu Mosna im Kreise Konitz, Vornameus Adam, etwa 13 Jahre alt, ist am 24. April v. J. aus der Taubstummen-Anstalt zu Schlochan verschwunden.

Alle Versuche, den Verbleib des p. Adam Knapinski zu ermitteln, sind bisher erfolglos geblieben.

Die Polizeibehörden des diesseitigen Bezirks werden hierdurch angewiesen, nach dem p. Knapinski — Signalement unten — umfassende Recherche anzustellen und im Falle der Betretung desselben den Kreislandrat zu Konitz unverzüglich zu benachrichtigen.

Marienwerder, den 31. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Signalement: Alter etwa 13 Jahre, Größe ungefähr 4 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange, nahe dem Ohr, eine Narbe von der Größe eines Markstucks.

Beleidung: Jacke und Hose von grauem Sommerstoff, ein Hemde gezeichnet: Knapinski 1 T. A. eine dunkelgrüne Tuchmütze mit Lederschirm, ein Paar Stiefel.

13) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Februar 1881 — Amtsblatt Seite 49 — machen wir von Neuem darauf aufmerksam, daß das angeblich nothwendig gewordene Aussehen des Schulunterrichts wegen mangelnden, oder in zu nassen Zustände gelieferten Schuldeputatholzes lediglich auf das unwirthschaftliche Verfahren einzelner Schulgemeinden resp. Lehrer beim Verbrauche des Schulholzes zurückzuführen ist.

Das nach forstwirthschaftlichen Grundsäßen in den Monaten Oktober und November 1882 geschlagene Brennholz, welches den Schulgemeinden Anfangs Januar 1883 im waldrohen Zustande überwiesen worden ist, war nämlich keineswegs dazu bestimmt, sofort zum Heizen verwandt zu werden, soll vielmehr erst im kommenden Winter, nachdem es während des Sommers völlig ausgetrocknet ist, verbraucht werden.

Für den laufenden Winter dagegen ist das im Januar 1882 gelieferte Schulholz bestimmt, und war von demselben nicht nur das zur Heizung der Schulstube bis Ende Dezember 1882 erforderliche, sondern ein zum Heizbedarf für die ganze Heizperiode, also bis April 1883 ausreichendes Quantum, vorrätig zu halten.

Bei richtiger Eintheilung läßt sich das Vorräthigkeit des ganzen Winterbedarfs an ausgetrocknetem Schul-

holze unschwer erreichen, und fordern wir die Lokalinspektoren und Schulvorstände auf, geeignete Maßregeln zur Herbeführung eines in obiger Weise geordneten Zustandes schleunigst zu treffen.

Marienwerder, den 3. Februar 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Mit dem 1. Februar 1883 tritt im Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg zum Lokalrat für die Lieferung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 der Nachtrag 7 in Kraft. Derselbe ist zum Preise von 0,19 Mk. durch die Vermittelung unserer Billet-Expeditionen läufig zu beziehen und enthält:

- a. Erweiterungen resp. Ergänzungen der Zusatzbestimmungen zum Betriebsreglement und der Tarifvorschriften,
- b. die Erhöhung der für halbe Wagenladungen von Vieh zur Berechnung zu ziehenden Quadratmeterzahl von 7 auf 9.

Diese Erhöhung tritt erst mit dem 15. März 1883 in Kraft.

Bromberg, den 31. Januar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.
Der konzessionirte Markscheider Berthold Kiel hat im Januar d. J. seinen Wohnsitz von Zabrze nach Beuthen O./S. verlegt, was der Woschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 31. Januar 1883.

Königliches Oberbergamt.

16) Personal-Chronik.

Die Ersatzwahl des Direktors der Provinzial-Irrn-Anstalt Dr. Wendt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Schweiz ist bestätigt.

Die Lokalaufficht über die neu zu errichtende Schule zu Seehausen ist dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. Raphahn in Graudenz übertragen.

17) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Radomno ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Streibel zu Neumarkt zu melden.

Bewerbungsgezüge um die zum 1. März cr. vakant werdende Schulstelle in Niederausmaß, Kreis Kulm, sind nicht an den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dewitscheit in Kulm, sondern an den Magistrat in Kulm als den Patron der genannten Schule zu richten.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 6.)